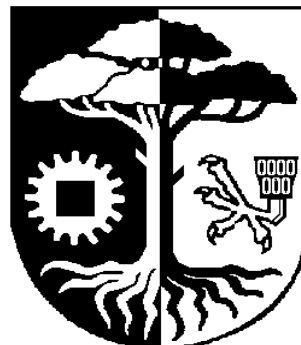


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



10. Jahrgang

08. November 2001

Nr.: 35 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde“	2
2. Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Werkstatt Löwenbruch“	4
3. Mitteilung vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik	8

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde  
Hauptamt  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde, Telefon: 8270

DAS AMTSBLATT WIRD KOSTENLOS ABGEGEBEN, BEI POSTZUSTELLUNG GEGEN ERSTATTUNG DER PORTOKOSTEN

**Öffentliche Bekanntmachung**  
öffentliche Auslegung des Entwurfes zum  
**Bebauungsplan Nr. 12 „Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde“**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat am 30. Oktober 2001 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde“ in der Fassung vom 21.09.2001 gebilligt. Der Geltungsbereich wurde gemäß der aktuellen Planfassung erweitert und der Plan zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

**Ziel der Planung**

Mit dem Bau der Nordanbindung verfolgt die Stadt das Ziel, die durch die beiden Industrieparks Ost und West entstehenden Verkehrsströme, insbesondere Schwerlastverkehr, auf kurzen Wegen aus der Stadt an die vorhandenen Bundesstraßen B 101n und BAB 10 heranzuführen.

Bislang verläuft der Fahrzeugverkehr fast ausschließlich über die nicht ausreichend geeignete Verbindung Alfred-Kühne-Straße - Am Birkengrund. Dies ist für einen künftig voll belegten Industriepark Ost und Industriepark West nicht ausreichend. Es ist erforderlich, ein Zufahrts- und Abfahrtssplitting entsprechend der Lage der Betriebe in den Industrieparks zu gewährleisten. Der Knoten Birkengrund Süd und der Knoten Straße der Jugend wird die Verkehrsbelastung dann aufnehmen können. Des Weiteren werden Umwegfahrten von zur Zeit teilweise mehreren Kilometern im Abschnitt Autobahn – Zufahrt Industriepark vermieden.

**Geltungsbereich**

**Das im Aufstellungsbeschluss vom 04.07.2000 bezeichnete Plangebiet musste im Zuge der Planung erweitert werden. Der aktuelle Geltungsbereich ist auf dem Beiblatt dargestellt.**

**Auslegung**

**Der Bebauungsplanentwurf mit dazugehörigem Begründungstext sowie der Grünordnerische Fachbeitrag liegen für die Dauer eines Monats öffentlich aus.**

**Auslegungszeitraum:** 15.11.2001 bis 14.12.2001

**Auslegungsort:** Auslegungsraum des Stadtplanungsamtes im Rathaus Ludwigsfelde; Rathausstraße 3; 2. Obergeschoss; Zimmer 2.24

**Öffnungszeiten:**

Montag	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Während der Auslegung können Anregungen von jedermann schriftlich oder bei der angegebenen Stelle zur Niederschrift vorgebracht werden.

Über die Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in einer öffentlichen Sitzung. Das Ergebnis der Behandlung der Anregungen wird schriftlich mitgeteilt.

Ludwigsfelde, den 01.11.2001

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 12 „Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde“

***Übersicht über den neu festgelegten Geltungsbereich, Stand 21.09.2001***

Die Karte erhalten Sie kostenlos auf Anforderung beim Bürgeramt der Stadt Ludwigsfelde

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bodenordnungsverfahren „Werkstatt Löwenbruch“

DER AMTSLEITER

#### Bodenordnungsverfahren „Werkstatt Löwenbruch“

Landkreis: Teltow-Fläming  
Aktenzeichen: 1/123/K\_

#### Anordnungsbeschluss vom 30. Oktober 2001

- 1 Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Brieselang, Sitz: Thälmannstraße 25, 14656 Brieselang, ordnet hiermit als Flurneuordnungsbehörde das Bodenordnungsverfahren „**Werkstatt Löwenbruch**“, Landkreis Teltow-Fläming, gem. § 64 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418 ff) - LwAnpG - an.

Für das Verfahren sind im übrigen die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1440) - FlurbG - anzuwenden.

Das Verfahrensgebiet umfasst in der Gemarkung Löwenbruch, Flur 3 die Flurstücke 82/1, 82/4, 90, 91 und 92 sowie die aufstehenden Gebäude.

Die Grenzen des Verfahrensgebietes sind auf dem als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Flurkartenausschnitt mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von 6677 m<sup>2</sup>.

- 2 An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:  
Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke, die Eigentümer der darauf befindlichen Gebäude sowie die Rechtsinhaber an den Flurstücken bzw. den Gebäuden.
- 3 Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Amt für Flurneuordnung  
und ländliche Entwicklung  
Thälmannstraße 25  
14656 Brieselang**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen**

Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der vom Verfahren betroffenen Flurstücke ist die vorherige Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich (Zustimmungsvorbehalt).

Gem. § 34 FlurbG ist von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Flurstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen der Ziff. 4 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 4 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

**5** Die Kosten des Bodenordnungsverfahrens trägt gem. § 62 LwAnpG das Land (Staat).

#### **6 Begründung**

Der als Verfahren angestrebte freiwillige Landtausch ist nicht zustande gekommen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. §§ 53 und 56 ff. LwAnpG liegen vor.

Das Verfahren führt zur Herstellung der Einheit von Boden- und Gebäudeeigentum unter Beachtung der Interessen der Beteiligten.

#### **7 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der öffentlichen Bekanntmachung - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim

**Amt für Flurneuordnung  
und ländliche Entwicklung  
Thälmannstraße 25  
14656 Brieselang**

erhoben werden.

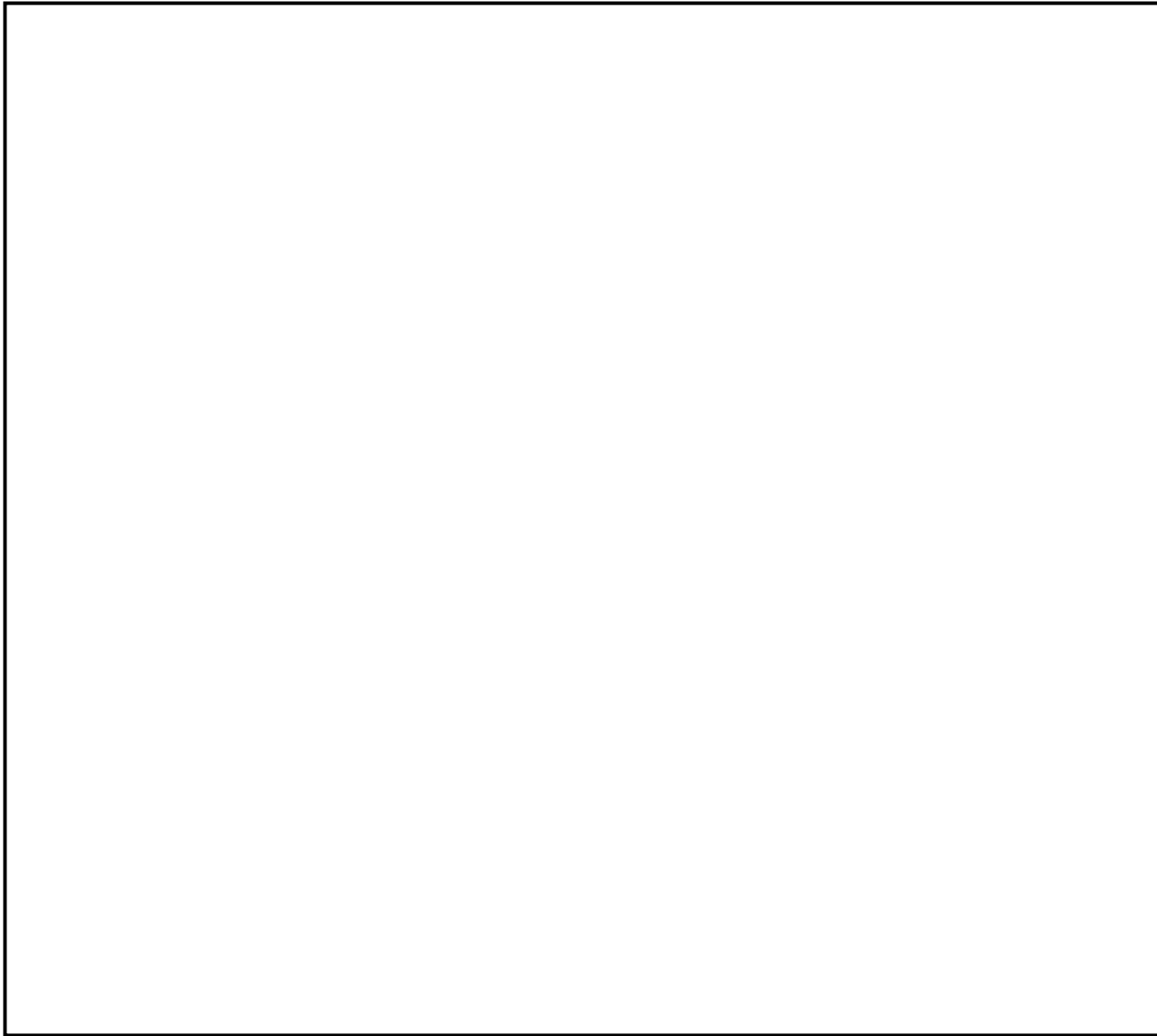
Die Frist beginnt mit Ablauf des ersten Tages der öffentlichen Bekanntmachung. Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruchs.

Großelindemann  
(m.d.W.d.G.b.)

- Siegel -

**Anlage**  
Flurkartenausschnitt

Erster Tag der öffentlichen Bekanntmachung:



**Der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik teilt mit:**

**- Eine neue Methode der Volkszählung –**

**Registergeschützter Zensus-Test in Ludwigsfelde**

Um eine kostengünstigere Alternative zur konventionellen Volkszählung zu erproben, bekommen etwa 17.000 Bürgerinnen und Bürger in Brandenburg zwischen Dezember dieses Jahres und Januar 2002 Besuch von Erhebungsbeauftragten des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg. Diese Aktion wird zeitgleich in allen Bundesländern durchgeführt.

Die bislang mit Hilfe von Volkszählungen bei allen Haushalten aufwendig erhobenen Daten sollen künftig mit Hilfe bestehender Register und der Befragung von Hauseigentümern bzw. – verwaltern beschafft werden. Um die Qualität dieser neuen Methode zu prüfen, ist eine einmalige Testbefragung in 48 Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg gesetzlich festgelegt worden. Diese wird in der ersten Dezemberwoche beginnen.

Dazu werden besonders geschulte und zu gewissenhafter Geheimhaltung verpflichtete Erhebungsbeauftragte des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg eingesetzt. Nach schriftlicher Anmeldung werden sie die ausgewählten Haushalte besuchen und eine kurze Befragung durchführen. Mit der Anmeldung erhalten die Haushalte detaillierte Informationen über das Ziel, den Inhalt und die gesetzlichen Grundlagen der Befragung. Die Haushalte sind mit einem mathematischen Zufallsverfahren ermittelt worden.

Die Fragen beziehen sich überwiegend auf den Haushalt und die Wohnung. Sie dienen zum Vergleich mit den aus den Registern ermittelten Daten. Die Interviewer sind angehalten, sich durch einen Interviewer-Ausweis des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg auszuweisen. Alle Angaben werden nach den gesetzlichen Bestimmungen geheimgehalten und dürfen nur ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden.

Am 27.07.2001 wurde das dazu erforderliche Gesetz zur Erprobung eines registergeschützten Zensus (Zensus-Testgesetz – ZensTeG) in Kraft gesetzt und im Bundesgesetzblatt Teil I vom 02.08.2001 Nr. 40 Seite 1882 veröffentlicht. Um den Test dieser neuen Art der Volkszählung erfolgreich durchzuführen, ist die Mitarbeit der mit dem Zufallsverfahren ausgewählten Personen unbedingt erforderlich.

Weitere Informationen zum Zensus-Testgesetz finden Sie im Internet [www.statistik-bund.de](http://www.statistik-bund.de).